

svial *asiat*

My Agro Food Network

Reglement

Bildungskonferenz Bäuerin/

Bäuerlicher Haushalter

BKB

Reglement BKB 2023: mit Lehrmittelfonds

I. Einleitung

Art. 1

Das vorliegende Reglement gilt für die Bildungskonferenz Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter. Die Bildungskonferenz wird im Folgenden als "BKB" bezeichnet.

Art. 2

Die BKB nimmt ihre Aufgaben als unabhängiges Gremium wahr. Sie ist administrativ-organisatorisch dem Schweizerischen Verband der Ingenieur-AgronomInnen und der Lebensmittel-IngenieurInnen (SVIAL) angegliedert.

II. Sitz

Art. 3

Der Sitz der BKB befindet sich am Geschäftssitz des SVIAL in Zollikofen.

III. Zweck und Aufgaben

Art. 4

Zweck der BKB

- Die BKB versteht sich als Akteurin und anerkannte Partnerin in der Berufsbildung. Als gesamtschweizerische Organisation nimmt sie eine Koordinations- und Harmonisierungsaufgabe im Berufsbildungswesen (höhere Berufsbildung, Berufsfeld Landwirtschaft) wahr.
- Sie arbeitet eng mit den Trägern der Berufsbildung der betreffenden Berufe zusammen (Organisationen der Arbeitswelt, Bundesstellen und andere Institutionen).
- Sie bezweckt die Förderung und Entwicklung der höheren Berufsbildung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter

Art. 5

Aufgaben der BKB

- Information und Erfahrungsaustausch der Ausbildungsverantwortlichen von Ausbildungsinstitutionen für Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter
- Koordination der höheren Berufsbildung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter
- Bearbeitung bildungspolitischer Fragestellungen
- Interessensvertretung der Bildungsinstitutionen gegenüber Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt
- Stellungnahmen zu Bildungsfragen bei Vernehmlassungen
- Förderung der Weiterbildung von Ausbildungsverantwortlichen und Lehrpersonen für die Ausbildung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter
- Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung spezieller Fragestellungen.
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung

IV. Organisation

Mitglieder und Jahreskonferenz

Art. 6

Mitglieder der BKB sind Institutionen, die in der Bildung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter aktiv sind. Die Institutionen werden an der Jahreskonferenz in der Regel durch die Bildungsverantwortlichen Bildung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter, mit je einer Stimme pro Institution, vertreten.

Art. 7

Die BKB versammelt sich mindestens einmal pro Jahr zur Jahreskonferenz.

Zur Jahreskonferenz werden neben den Mitgliedern Gäste eingeladen (ohne Stimmrecht):

- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
- Vertretung OdA AgriAliForm (Prüfungsleitung, QSK, Fachgruppe Bäuerin)
- Vertretung agridea
- Vertretungen von weiteren Organisationen nach Bedarf

Vorstand

Art. 8

Die Jahreskonferenz wählt einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern, inklusive Vorsitz, wobei die Regionen und Sprachgebiete angemessen zu berücksichtigen sind. Falls erforderlich, hat die Präsidentin/der Präsident die Kompetenz für Stichentscheide. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wird kein Präsident / keine Präsidentin bestimmt, hat der Vorstand die Möglichkeit, die Aufgaben auf den gesamten Vorstand aufzuteilen, wobei eine Person bestimmt wird, welche den Vorstand nach aussen vertritt.

Art. 9

Aufgaben des Vorstandes

- Vertretung der Bildungsinstitutionen in den verschiedenen Gremien der Berufsbildung und weiteren Partnern
- Erarbeitung von Stellungnahmen bei Vernehmlassungen
- Vorbereitung und Durchführung der Jahreskonferenz
- Vorbereitung und Durchführung von weiteren Anlässen
- Erstellen des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Verfolgung der Entwicklungen und Aufgreifen aktueller Fragestellungen rund um die höhere Berufsbildung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter
- Kontaktpflege zu Bildungsorganisationen und -institutionen
- Ansprechpartner nach innen und nach aussen

Sekretariat, Rechnungsführung

Art. 10

Die Geschäftsstelle SVIAL führt das Sekretariat und die Rechnung der BKB. Die Rechnung wird als Separatrechnung des SVIAL geführt und durch dessen Organe geprüft.

V. Finanzielles

Art. 11

Die Kosten der BKB werden gedeckt durch:

- einen jährlichen Grundbeitrag der Mitglieder
- individuelle Tagungsbeiträge der Teilnehmenden an der Jahreskonferenz und an weiteren Anlässen

Ausserordentliche Aufgaben (Arbeitsgruppen, Projekte) sind durch die Mitglieder der BKB und/oder durch andere Quellen zu finanzieren.

Art. 12

Für die Unterstützung der Erarbeitung von neuen Lehrmitteln, von Lehrmittelüberarbeitungen und -übersetzungen wird ein Lehrmittelfonds geführt. Der Fonds wird, wie die Rechnung der BKB, vom SVIAL als Separatrechnung geführt.

Art. 13

Der Mitgliederbeitrag wird mit dem Jahresbudget durch den Vorstand der BKB festgelegt und von der Jahreskonferenz genehmigt. Der Mitgliederbeitrag ist nach dem Grundsatz der vollen Kostendeckung auszurichten.

Die Beiträge für den Lehrmittelfonds werden jährlich von der Jahreskonferenz festgelegt.

Art. 14

Zur Jahresrechnung wird eine Erfolgsrechnung und die Bilanz erstellt. Übersteigt das Vermögen in der Bilanz den Betrag von Fr. 5000.00, fliesst der Überschuss in den Lehrmittelfonds.

Budgets, Jahresrechnung BKB und Abrechnung des Lehrmittelfonds werden von der Jahreskonferenz genehmigt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Jahreskonferenz in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Mai 2017.

Hohenrain, 12. Mai 2023

Regula Gygax-Kögger

Für die BKB

Regula Gygax,

Mitglied Vorstand BKB